

Statuten

Förderverein brain-truck

4. Juli 2013



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein brain-truck“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sursee.

2. Zweck

Der Förderverein brain-truck ist im Rahmen der Zweckbestimmung gesamtschweizerisch tätig. Er hat gemeinnützigen Charakter, wird politisch unabhängig sowie konfessionell neutral geführt und ist nicht gewinnorientiert.

Der Förderverein bezweckt folgendes:

- Finanzielle Unterstützung des brain-trucks und deren Anlässe
- Hilft das Projekt in einer breiten Öffentlichkeit zu verankern und betreibt dazu systematisches Networking
- Betrieb einer Homepage www.brain-truck.ch
- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit auf die Anliegen der Schweizer Stiftung pro integral – hirnverletzt leben, Gönnervereinigung pro integral und pro integral Pflegezentrum AG

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Vereinsmitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur aktiven Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Der Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt schriftlich mit Ausfüllen der Mitgliedschaftskarte sowie die Zahlung des nachfolgenden Mitgliederbeitrages.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

| Art der Mitgliedschaften | in Schweizer Franken | Zahlbar |
|---------------------------------------|----------------------|----------|
| Einzelmitglied (natürliche Person) | 250.00 | pro Jahr |
| Firmenmitglied (juristische Personen) | 480.00 | pro Jahr |

Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung wird der einbezahlte Betrag zurückerstattet. Die Ablehnung eines Mitglieds ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Mitgliedarten zu bestimmen, insbesondere Gönner.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angabe von Gründen auf das Ende jedes Kalendermonats möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich durch Brief an den Präsidenten. Massgebend für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Eingang des Briefes beim Präsidenten. Das austretende Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr in jedem Falle.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr in jedem Falle. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen

Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet vereinsintern endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall des Mitglieds automatisch.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitglieder haben bis 15 Tage vor der Versammlung das Recht, einen Antrag an die Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Spesenreglements für Vorstandsarbeiten;
- Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderungen der Statuten;
- Auflösung des Vereins;

Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Versammlung Protokoll geführt wird.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8. Der Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird im Spesenreglement für Vorstandsarbeit geregelt, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Revisionsstelle Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

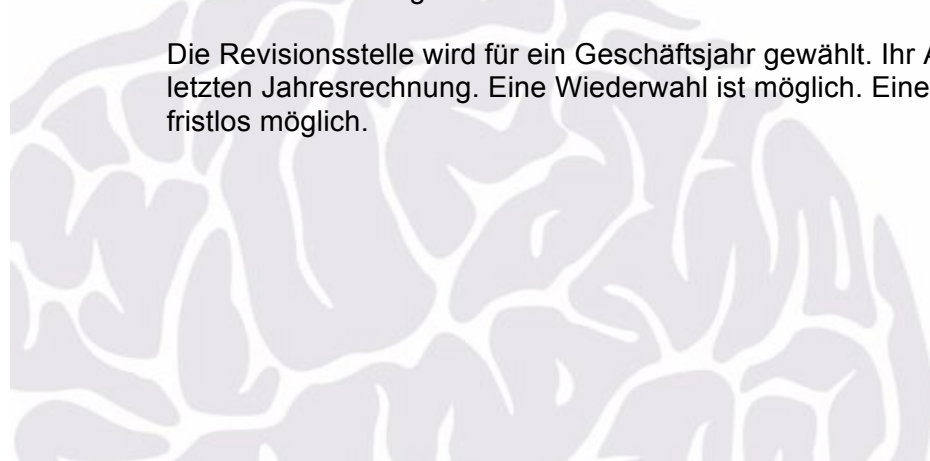
Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.



10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert bis am 31.12.2014.

11. Vertretungsbefugnis

Der Präsident und der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche und/oder juristische) zur Vertretung des Vereins ermächtigen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen (ZGB Art. 75a).

13. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden waren. Die Abänderung der Mitgliederbeiträge bedarf keiner Statutenänderung. Bei einer Statutenänderung wird automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültige Mitgliederbeitrag übernommen.

14. Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 30 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Bei der Auflösung des Vereins überträgt dieser das noch vorhandene Vereinsvermögen - nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten - an die Gönnervereinigung pro integral. Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an die Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Sursee, 4. Juli 2013

Der Präsident

